

Rechtsprechung

Ausübung der Kontrollrechte

Bundesgericht
Auskunft und Berichtigung
 Art. 5 und 25 DSG

Leitsatz

Da der Gesetzgeber in Art. 5 Abs. 2 DSG auf eine Verjährungsfrist verzichtet hat, kann die Berichtigung oder Vernichtung – mit Ausnahme eines Rechtsmissbrauchs - jederzeit verlangt werden.

Sachverhalt

Der Kläger arbeitete vom 1. Februar 1999 bis zum 31. Juli 2003 während über vier Jahren beim Bundesamt für Strassen. Am 15. März, am 22. März und am 3. Dezember 2002 wurden ihm Aktennotizen zugestellt, wonach er vom Vorgesetzten aufgefordert wurde, sorgfältiger zu arbeiten bzw. in denen gewisse Regelverstösse festgehalten wurden. Weitere schriftliche Beurteilungen oder Schreiben betreffend die Leistung des Klägers wurden im Laufe der Zeit verfasst und fanden Eingang in die Personalakte. Am 14. Januar 2003 wurde schriftlich und gegenseitig vereinbart, das Arbeitsverhältnis per 31. Juli 2003 aufzulösen. Dabei wurde sinngemäss ein Stillschweigen über die Auflösungsgründe, insbesondere gegenüber anderen Arbeitgebern im Falle einer Referenzanfrage, vereinbart. Am 28. Oktober 2003 gelangte der Kläger an das Bundes-

amt für Strassen und verlangte unter anderem die Vernichtung der Aktennotizen vom 22. März bzw. vom 3. Dezember 2002, weil deren Inhalt ungerechtfertigt sei, sowie die Berichtigung anderer Dokumente. Sowohl das Bundesamt für Strassen als auch die Eidgenössische Datenschutzkommission (nachfolgend EDSK) wiesen die Anträge des Klägers ab.

Entscheid des Gerichts

Das Bundesgericht ist auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Klägers eingetreten (Art. 98 Bst. e OG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 Bst. d DSG).

Die EDSK hat die Anträge abgewiesen, weil der Kläger seine Kontrollrechte rechtsmissbräuchlich ausübe. Die Aktennotizen vom 22. März bzw. vom 3. Dezember 2002 seien ihm von Anfang an bekannt gewesen und es gebe keinen nachvollziehbaren Grund, wieso er fast ein Jahr lang mit der Ausübung seiner Kontrollrechte zugewartet habe.

Das Bundesgericht bestätigt, dass die Ausübung der Kontrollrechte einer betroffenen Person gemäss Art. 5 Abs. 2 DSG an keine gesetzliche Frist gebunden ist. Das bedeutet, dass die Ausübung jederzeit zulässig ist, sofern sie nicht gegen Treu und Glauben verstösst und somit rechtsmissbräuchlich ist. An einen solchen Rechtsmiss-

brauch sind hohe Anforderungen gestellt (Erw. 2.1).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger zwar seine Kontrollrechte nicht umgehend ausgeübt. Man kann ihm aber seine Unterlassung während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses nicht vorwerfen. Einerseits könnte eine solche Ausübung von Kontrollrechten zu zusätzlichen Spannungen im Arbeitsverhältnis führen. Andererseits hatten beide Parteien ein Stillschweigen über die Auflösungsgründe vereinbart. Deshalb sah sich der Kläger nicht zu sofortigem Handeln veranlasst.

Der Kläger hat sein Auskunftsrecht ausgeübt und sein Vernichtungsbegehren innert drei Monaten seit Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestellt. Dies stellt - unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs - keine übermässig lange Frist dar.

Deshalb wird der Fall an die EDSK zurückgewiesen. Das Bundesgericht äussert sich aber noch zum Berichtigungsantrag (Erw. 2.4). Gemäss Art. 5 DSG kann der Kläger nur die Berichtigung von unrichtigen Tatsachenbehauptungen verlangen. Beurteilungen sind nicht der Berichtigung zugänglich (siehe auch Art. 25 DSG). Zudem kann die Berichtigung auch nicht zur Änderung der Beurteilung führen, wenn dafür ein separates (perso-

nalrechtliches) Verfahren zur Verfügung gestellt wird.

Bemerkungen

Selbst wenn der Kläger in der Sachverhaltsdarstellung nicht in einem sehr positiven Licht erscheint, kann man dem besprochenen Bundesgerichtsentscheid nur zustimmen. Es geht nicht an, über den Weg des Rechtsmissbrauchs eine eigentliche aussergesetzliche Verjährungsfrist einzuführen. Dies wäre umso schlimmer, als bei einer solchen – nicht in der Norm festgehaltenen und damit „variablen“ – Frist, die Rechtssicherheit erheblich gefährdet wäre. Die betroffene Person wäre schlechter

gestellt als bei einer klaren gesetzlichen Frist. Dies kann aber nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Auch der Einschränkung von berichtigungsfähigen Angaben ist zuzustimmen. Wenn persönliche – und allenfalls auch fachliche – Beurteilungen der Berichtigung zugänglich gemacht würden, wäre die Ausübung solcher Tätigkeiten in hohem Mass gefährdet. Dies wurde bereits in einem früheren Urteil einer kantonalen Instanz (siehe ZBI 1999 S. 312) zu Recht erkannt.

Praxistipp

Trotz dieses positiven Ausgangs für den Kläger,

kann man der betroffenen Person nur raten, die Kontrollrechte so rasch wie sinnvoll und möglich auszuüben. Mit Verstreichen der Zeit wird die Sachlage meistens auch nicht besser...

Urteil

Urteil des Bundesgerichts vom 29. März 2006 1A.295/2005; <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000

Autor(in)

Dr. Amédéo Wermelinger,
Datenschutzbeauftragter des
Kantons Luzern, Luzern
dsb@lu.ch